

POSTGRADUATE

Multitalent mit Stipendium für Steuerstudium

WIEN (red.). Die Entscheidung ist gefallen: Mag. Franz Koppensteiner bekommt den von der Erste Bank in Kooperation mit der „Presse“ vergebenen Freiplatz 2005/06 im Postgraduate-Studium „International Tax Law“.

Koppensteiner (mit dem em. Univ.-Prof. Hans-Georg Koppensteiner nicht verwandt) wird im April erst 22 Jahre alt und hat doch bereits sein erstes Studium abgeschlossen: Handelswissenschaften an der WU Wien. In Jus steht er vor dem Abschluss, BWL folgt noch – und das von der WU und der Akademie der Wirtschaftstreuhänder angebotene Steuerstudium.

www.international-tax-law.at



Elisabeth Bleyleben-Koren, Vize-Generaldirektorin der Erste Bank, gratulierte dem noch fassungslosen Stipendiaten Franz Koppensteiner (li.), Univ.-Prof. Josef Schuch vertrat seinen Studienleiter Michael Lang, der zurzeit in New York lehrt. [C. Fabry]

TREUHÄNDER-KAMMER

Wahlsieger Hübner schließt Halbzeitlösung aus

Klaus Hübner im „Presse“-Gespräch über seine Ziele in der Führung der Wirtschaftstreuhänder.

WIEN (kom). Nach der vorige Woche beendeten Wirtschaftstreuhänder-Wahl hat die Suche nach einer neuen Führung der Kammer begonnen. Keine der vier bundesweit angetretenen Gruppierungen hat eine absolute Mehrheit. Alles blickt nun auf Wahlsieger Klaus Hübner, Chef der stimmenstärksten Fraktion. Während seine ÖGWT (Öst. Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder) ihren Stimmenanteil ausbauen konnte, verlor die VWT (Vereinigung Öst. Wirtschaftstreuhänder) unter Präsident Alfred Brogányi Mandate im Kammertag.

Mit ihm hatte sich Hübner die letzte fünfjährige Periode geteilt und die erste Hälfte übernommen. Diesmal will Hübner mehr: „Eine Halbzeitlösung wird es nicht sein können“, sagt der Steu-



Klaus Hübner will als Korrektiv für die Steuergesetzgebung wirken. [C. Fabry]

erberater zur „Presse“. „Das würde nicht dem Wählerauftrag entsprechen.“ Eine Koalition mit der VWT strebt Hübner aber wieder an, wobei er sich vorstellen könnte, dass Brogányi noch ein Jahr bleibt und er, Hübner, vier Jahre Präsident sein wird. Brogányi will sich dazu nicht äußern.

Theoretisch könnten die drei anderen Fraktionen (VWT, Autonome Wirtschaftstreuhänder/AWT, Selbstständige Buchhalter/SBH) gegen die ÖGWT eine Koalition bilden. Etwas realistischer wäre ein Zusammengehen der größten Gruppe mit der kleinsten, SBH, die erstmals einen Sitz im Vorstand hat. Einige Stimmen in Hübners Fraktion dürften sich für diese Koalition aussprechen.

Und wenn er, Hübner, auf dem Kammertag am 2. Mai zum Präsidenten (evtl. ab 2006) gewählt wird? Dann will er mit seiner Berufsgruppe weiter ein „wichtiges Korrektiv für die Steuergesetzgebung“ sein, die er allerdings in letzter Zeit im Prinzip auf dem richtigen Weg sieht. Nur der zunehmenden Übertragung von Aufgaben der Finanzverwaltung auf die Treuhänder will Hübner stärker gegensteuern.

inkürze

PKW-Leasing im Ausland

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hält die in Österreich geltende Umsatzbesteuerung des unternehmerischen Pkw-Leasing im Ausland für EU-widrig. Die Vertragsgestaltung gilt nach dem Gesetz als „Auslandseigenverbrauch“, was zur Folge hat, dass der österreichische Unternehmer die ausländischen Vorsteuern nicht rückerstattet erhält. Österreich hat diese Regelung befristet bis 31. 12. 2005 erlassen, und zwar unter Berufung auf besondere konjunkturelle Gründe. Genau diese kann der UFS jedoch nicht erkennen. Es wird mit einer Amtsbeschwerde gegen die Entscheidung gerechnet, sodass der VwGH oder der EuGH das letzte Wort haben dürften.

Neue Steuer-Zeitschrift

Im Manz-Verlag ist eine neue „Zeitschrift für Steuer und Beratung“ herausgekommen. „taxlex“ bemüht sich um besondere Praxisnähe, und zwar nicht nur im Steuerrecht, sondern auch im Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht. Die 16mal jährlich (monatlich plus einmal pro Quartal) erscheinende Publikation wird redaktionell von Univ.-Prof. Markus Achatz (Linz) und Univ.-Prof. Sabine Kirchmayr (Salzburg) geleitet. Die beiden arbeiten auch in einer großen Steuerberatungskanzlei.

Steuergeheimnis mit Lücken

KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG. Die Verschwiegenheitspflicht der Abgabenbehörden weicht einem umfangreichen Datenaustausch.

VON KARL-WERNER FELLNER

ENNS. Die österreichische Rechtsordnung kennt eine Vielzahl von Geheimhaltungsbestimmungen, die durchaus unterschiedlichen Zwecken dienen. So sind die Verschwiegenheitspflichten von Angehörigen freier Berufe, aber auch der Banken, im Vertrauensschutz des Kunden (Klienten, Patienten) begründet. Durch das verfassungsrechtlich normierte Amtsgeheimnis sind demgegenüber alle Tatsachen geschützt, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder im überwiegenen Interesse der Parteien geboten ist.

Als besondere Form des Amtsgeheimnisses ist im Abgabenrecht das Steuergeheimnis verankert. Diese abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht wird damit begründet, dass der Verpflichtung der Partei, ihre steuerlichen Verhältnisse gegenüber dem Finanzamt vollständig offen zu legen, die Pflicht der Behörde gegenüberstehen muss, das so gewonnene Wissen geheim zu halten. Die Wahrung des Steuergeheimnisses bildet damit eine unabdingbare Vo-

oraussetzung für die Abgabenerhebung. Eine Vielzahl gesetzlicher Ausnahmen durchlöchert aber zunehmend das Steuergeheimnis.

In jüngerer Zeit geraten die Verschwiegenheitspflichten aus unterschiedlichen Gründen unter Druck. So stehen die im Vertrauensschutz der Vertragspartner begründeten Geheimhaltungsbe-

SCHWERPUNKT: Wirtschaft und Steuern

stimmungen insbesondere in einem Spannungsverhältnis zu der von EU und OECD international betriebenen Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Im nationalen Bereich wurde eine verschärfte Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und organisierter Schwarzarbeit gefordert.

Während die Finanzämter stets berechtigt waren, von anderen Behörden umfassende Auskünfte für Zwecke der Steuererhebung zu verlangen, ist erst seit 2003 eine allgemeine wechselseitige Über-

mittlung der Ergebnisse von Prüfungen der Lohnsteuer- und Beitragsgrundlagen zwischen Finanzverwaltung, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern vorgesehen. Durch einen Datenträgeraustausch kommt es zur Vernetzung von Finanzämtern, Gemeindebehörden und Gebietskrankenkassen hinsichtlich von Prüfungsergebnissen wie auch zum Austausch der Lohnzettel.

Mit 1. März wurden durch das „Sozialbetrugsgesetz“ im Strafbuch neue Tatbestände zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geschaffen. Damit müssen die Finanzbehörden nach der Strafprozessordnung ohne Rücksicht auf das Steuergeheimnis einschlägige Straftaten etwa aus dem Bereich organisierter Schwarzarbeit bei der Staatsanwaltschaft anzeigen.

Festnahmen ohne Justiz

Bei der Verfolgung dieser Straftaten wird insbesondere die einschlägige Fachkenntnis der beim Finanzministerium angesiedelten Spezialeinheit für Betrugsbekämpfung und zentrale Koordinierung (KIAB) – sie vollzieht auch das Ausländerbeschäftigungsgesetz – genutzt. So wurden von dieser Spezialabteilung schon bisher etwa Erhebungen auf Baustellen durchgeführt, wo die organisierte Schwarzarbeit augenscheinlich zu Tage getreten ist. Ergibt sich andererseits bei der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge ein Verdacht in Richtung Sozialbetrug, so ermitteln die bereits mit der Sache befassten Finanzbehörden. Finanzstrafbehörden und Zollämter können sogar ohne Einschaltung der Justiz Festnahmen, Beschlagnahmen, Personendurchsuchungen, Prüfungen und Sicherstellungen vornehmen, wenn dies keinen Aufschub gestattet.

Der Autor war Hofrat des Verwaltungsgerichtshofs und ist Fachautor des Steuerrechts.

GEGEN SCHWARZARBEIT

Das Sozialbetrugsgesetz ist seit 1. März zur Gänze in Kraft. Es brachte verschärfte Straf- und zivilrechtliche Maßnahmen gegen die Schwarzarbeit sowie kürzere Anmeldefristen.

Drei Tatbestände der organisierten Schwarzarbeit sind mit zwei Jahren Haft bedroht: Anwerben, Vermitteln von Personen ohne Anmeldung zur Sozialversicherung; gewerbsmäßige Beschäftigung einer größeren Zahl illegal Erwerbstätiger; gewerbsmäßige führende Tätigkeit für diese.

Das Praxishandbuch zur Umsatzsteuer



2005, 928 Seiten, geb.  
Im Abonnement: EUR 86,40  
Im Einzelbezug: EUR 108,-

- Sämtliche gesetzliche Neuerungen wurden bereits berücksichtigt
- Urteile aus der Rechtsprechung von EuGH und VwGH

Tel.: +43 (0) 24 630-0  
Fax: +43 (0) 24 630-23  
office@lindeverlag.at  
www.lindeverlag.at



Deloitte. Die Presse

Deloitte Award 2005

Deloitte ist als eines der führenden Prüfungs- und Beratungsunternehmen Österreichs um Talent- und Wissenschaftsförderung bemüht.

Als Teil dieser Initiative prämiieren wir im Rahmen des Deloitte Awards 2005 eine herausragende wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit, Dissertation, Habilitation) aus dem Bereich des Steuerrechts oder der Rechnungslegung mit dem Fokus auf den Standort Österreich mit EUR 6.000,00.

Die eingereichten Arbeiten sollen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zur unternehmerischen oder administrativen Praxis in Österreich beitragen.

- Die Einreichfrist der Arbeiten endet am 30.6.2005.
- Die Preisverleihung findet im Herbst 2005 statt.
- Nähere Informationen zu den Teilnahmebedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.deloitte.at

Deloitte Österreich  
Univ.-Prof. Dr. Josef Schuch  
Renngasse 1/ Freyung  
Postfach 18  
1013 Wien, Österreich  
Tel +43 (0)1-537 00-0  
Fax +43 (0)1-537 00-1000  
award@deloitte.at



Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Corporate Finance

